



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen (Zweites Verwaltungsstrukturreformgesetz)

Federführend: Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung

Zweites Gesetz

zur Reform

kommunaler Verwaltungsstrukturen

(Zweites Verwaltungsstrukturreformgesetz)

A. Problem

Die Landesregierung beabsichtigt, die Verwaltungen in Schleswig-Holstein auf allen Ebenen professioneller, bürgernäher und wirtschaftlicher zu gestalten. Bezogen auf den kommunalen Bereich bedeutet dies vor allem, dass die Verwaltungen im kreisangehörigen Bereich eine hinreichende Größe erhalten, um ihre Dienstleistungen auch weiterhin kompetent und effizient erbringen zu können.

Nach den von der Landesregierung am 28. Juni 2005 beschlossenen Leitlinien zur künftigen kommunalen Struktur soll zunächst eine Phase freiwilliger und finanziell unterstützter Zusammenlegung Raum erhalten. Mit dem Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetz wurden daher insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen für die freiwillige Zusammenführung von Verwaltungen optimiert.

Die Freiwilligkeitphase endet mit Ablauf des 31. Dezember 2006. Die Neuordnung der kommunalen Verwaltungsstrukturen im kreisangehörigen Bereich soll anschließend zügig abgeschlossen werden. Hierfür bedarf es verschiedener Änderungen im kommunalen Verfassungsrecht. Darüber hinaus sind im Rahmen des bisherigen Reformprozesses aber auch verschiedene Fusionshemmnisse erkennbar geworden, die durch eine Änderung der geltenden Rechtslage beseitigt werden können.

B. Lösung

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf werden die erforderlichen gesetzlichen Regelungen für den Abschluss der Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Bereich getroffen. Der Entwurf enthält eine Ermächtigung, die es der Landesregierung ermöglicht, Verwaltungen unter 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern

durch Rechtsverordnung mit anderen Verwaltungen zusammenzuschließen. Darüber hinaus sieht der Entwurf eine Überarbeitung der Amtsordnung vor, mit der vor allem den besonderen Anforderungen für die Verwaltung größerer Ämter Rechnung getragen wird. Schließlich enthält der Gesetzentwurf weitere Regelungen, mit denen Verwaltungszusammenschlüsse unterstützt und erkannte Fusionshemmnisse beseitigt werden, sowie verschiedene redaktionelle Anpassungen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinheitlichung des Arbeitnehmerbegriffes in dem neuen TVöD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen werden keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Landeshaushalt oder die kommunalen Haushalte haben. Mittelbar werden die kommunalen Haushalte eine finanzielle Entlastung erfahren, wenn die Kommunen von den Möglichkeiten der Verwaltungszusammenführung Gebrauch machen und die so erzielten Synergien konsequent freisetzen.

2. Verwaltungsaufwand

Der Vollzug des Gesetzes wird keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen werden keine unmittelbaren Auswirkungen auf die private Wirtschaft haben.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 21. April 2006 übersandt worden.

F. Federführung

Federführend ist das Innenministerium.

**Entwurf
eines
Zweiten Gesetzes
zur Reform
kommunaler Verwaltungsstrukturen
(Zweites Verwaltungsstrukturreformgesetz)
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom , wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Vor der Entscheidung nach § 28 Satz 1 Nr. 7 über die Annahme neuer und die Änderung von Wappen und Flaggen hat die Gemeinde hinsichtlich der Gestaltung das Benehmen mit dem Landesarchiv Schleswig-Holstein herzustellen.“

2. § 16 b Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde kann eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen werden.“

3. § 16 g Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreterinnen und -vertreter, der kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten und der Beschäftigten der Gemeinde,“

4. § 28 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. den abschließenden Beschluss der Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und Ortsentwicklungsplänen einschließlich städtebaulicher Rahmenplanungen nach § 140 Nr. 4 des Baugesetzbuches,“

b) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung und Entlassung, für die Dienstbezüge und Arbeitsentgelte sowie die Versorgung von Beschäftigten der Gemeinde, soweit nicht ihre Stellung und ihre Ansprüche durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,“

5. § 29 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Verträge der Gemeinde mit

1. Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder
2. juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind,

sind nur rechtsverbindlich, wenn die Gemeindevertretung zustimmt.“

6. § 31 a wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Mitglied einer Gemeindevertretung darf nicht tätig sein als

1. Beschäftigte oder Beschäftigter der Gemeinde, des die Gemeinde verwaltenden Amtes oder der nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit oder nach § 1 Abs. 3 Satz 2 der Amtsordnung geschäftsführenden Körperschaft auf der Funktionsebene des gehobenen oder des höheren Dienstes,
2. Beschäftigte oder Beschäftigter des Kreises, dem die Gemeinde angehört, bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Kommunalaufsicht oder der Gemeindeprüfung,
3. Beschäftigte oder Beschäftigter des Landes bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Kommunalaufsicht oder des Landesrechnungshofs oder
4. leitende Beschäftigte oder leitender Beschäftigter eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem die Gemeinde oder das die Gemeinde verwaltende Amt mit mehr als 50 % beteiligt ist; leitende Beschäftigte oder leitender Beschäftigter ist, wer allein oder mit anderen ständig berechtigt ist, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 findet keine Anwendung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte.“

7. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Worte „und in Städten mit ehrenamtlicher Bürgermeisterin oder ehrenamtlichem Bürgermeister“ gestrichen.
- b) Absatz 6 wird gestrichen
- c) Die Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.

8. § 40 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Gemeindedezernentin oder der Gemeindedezernent aus dem Amt,“

Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Stadtrat“ die Worte „oder die Gemeindedezernentin oder den Gemeindedezernenten“ eingefügt.
- c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Bürgermeister“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Stadtrat“ werden die Worte „oder die Gemeindedezernentin oder der Gemeindedezernent“ eingefügt.

9. In § 48 Abs. 1 Satz 3 wird folgende Angabe angefügt:

„; sie sollen mindestens 8 000 Einwohnerinnen und Einwohner betreuen“.

10. § 50 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sofern die Gemeinde Beschäftigte hat, ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister deren Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter. Die Gemeindevertretung beschließt über die Einstellung der Beschäftigten; sie kann die Entscheidung übertragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Beschäftigte mit der Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten beauftragen.“

11. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „Beamtinnen und Beamten sowie der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 werden die Worte „Beamtinnen, Beamten und Angestellten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 werden die Worte „Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Beamtinnen oder Beamten oder Angestellten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

12. In § 57 a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Innenministerium kann eine Gemeinde auf Antrag von der Verpflichtung zur Durchführung der Wahl frei stellen, wenn die Funktion der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters voraussichtlich entfallen

wird.“

13. § 59 Abs. 4 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

14. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „Beamtinnen und Beamten sowie der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 werden die Worte „Beamtinnen, Beamten und Angestellten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 werden die Worte „Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Gemeinde“ durch die Worte „Beschäftigten der Stadt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „Beamtinnen und Beamte und Angestellte“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „Beamtinnen und Beamten und Angestellten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

15. § 75 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und dem Erfordernis der Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach § 51 a des Haushaltsgrundsätzege-

setzes Rechnung zu tragen.“

16. § 81 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

17. § 86 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Rechtsgeschäften nach den Absätzen 2 und 3 hat die Gemeinde sich vorzubehalten, dass sie oder ihre Beauftragten jederzeit prüfen können, ob im Fall der Übernahme einer Gewährleistung eine Inanspruchnahme der Gemeinde in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben.“

18. § 88 wird gestrichen.

19. In § 91 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Beamtinnen und Beamten und Angestellten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

20. § 94 Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.

21. § 100 wird gestrichen.

Artikel 2 Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... , wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Vor der Entscheidung nach § 23 Satz 1 Nr. 6 über die Annahme neuer und die Änderung von Wappen und Flaggen hat der Kreis hinsichtlich der Gestaltung das Benehmen mit dem Landesarchiv Schleswig-Holstein herzustellen.“

2. § 16 f Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Rechtsverhältnisse der Kreistagsabgeordneten, der kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten und der Beschäftigten des Kreises,“

3. § 23 Satz 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung und Entlassung, für die Dienstbezüge und Arbeitsentgelte sowie die Versorgung von Beschäftigten des Kreises, soweit nicht ihre Stellung und ihre Ansprüche durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,“

4. § 24 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Verträge des Kreises mit

1. Kreistagsabgeordneten, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 sowie der Landrätin oder dem Landrat oder

2. juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind,

sind nur rechtsverbindlich, wenn der Kreistag zustimmt.“

5. § 26 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Mitglied des Kreistages darf nicht tätig sein als

1. Beschäftigte oder Beschäftigter des Kreises auf der Funktionsebene des gehobenen oder des höheren Dienstes,
2. Beschäftigte oder Beschäftigter des Landes bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Kommunalaufsicht oder des Landesrechnungshofs,
3. leitende Beschäftigte oder leitender Beschäftigter eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem der Kreis mit mehr als 50 % beteiligt ist; leitende Beschäftigte oder leitender Beschäftigter ist, wer allein oder mit anderen ständig berechtigt ist, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten,
4. hauptamtliche Bürgermeisterin oder hauptamtlicher Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde oder
5. Amtsdirektorin oder Amtsdirektor eines kreisangehörigen Amtes.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 findet keine Anwendung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte.“

6. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.

7. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte „Beamtinnen und Beamten sowie der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3 werden die Worte „Beamtinnen, Beamten und Angestellten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 4 werden die Worte „Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Amtsordnung

Die Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „Organisation der Ämter 9 – 15 e“ durch die Angabe „Organisation der Ämter 9 – 15 d“ und die Angabe „Hauptamtlich verwaltete Ämter 15 a – 15 e“ durch die Angabe „Hauptamtlich verwaltete Ämter 15 a – 15 d“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „kreisangehöriger“ durch das Wort „von“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Dienstkräfte“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Vor der Entscheidung über die Annahme neuer und die Änderung von Wappen und Flaggen hat das Amt hinsichtlich der Gestaltung das Benehmen mit dem Landesarchiv Schleswig-Holstein herzustellen.“
3. In § 3 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Zahl der stimmberechtigten Mitglieder“ durch das Wort „Stimmenzahl“ ersetzt.
4. In § 7 wird das Wort „Dienstkräfte“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Zusammensetzung des Amtsausschusses

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden. Gemeinden über 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden ein weiteres Mitglied, Gemeinden über 3 000 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden zwei weitere Mitglieder in den Amtsausschuss.

(2) Der Amtsausschuss muss mindestens aus sechs Mitgliedern bestehen. Wird diese Zahl nicht erreicht, entsendet jede Gemeinde ein weiteres Mitglied. Hat der Amtsausschuss weniger als 12 Mitglieder, kann die Hauptsatzung die Entsendung weiterer Mitglieder vorsehen.

(3) Die Gemeinden haben je angefangene 100 Einwohnerinnen und Einwohner eine Stimme im Amtsausschuss. Die Stimmen einer Gemeinde werden zu gleichen Teilen auf deren Mitglieder im Amtsausschuss aufgeteilt; rechnerisch verbleibende Stimmrechte werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wahrgenommen. Gemeindefreie Gebiete haben eine beratende Stimme im Amtsausschuss.

(4) Die Gemeindevertretungen wählen die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses aus ihrer Mitte. Jede Fraktion kann verlangen, dass das von der Gemeinde zu entsendende weitere Mitglied oder die zu entsendenden weiteren Mitglieder auf Vorschlag der nach Satz 3 vorschlagsberechtigten Fraktion oder Fraktionen gewählt wird oder werden. In diesem Fall steht der Fraktion oder den Fraktionen das Vorschlagsrecht in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung entsprechend. Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister wird auf den Wahlvorschlag der Fraktion angerechnet, der sie oder er im Zeitpunkt dieser Wahl angehört.

(5) Die Gemeindevertretungen wählen aus ihrer Mitte Stellvertretende für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses. Die Hauptsatzung des Amtes bestimmt die Anzahl der Stellvertretenden je Mitglied des Amtsausschusses. Hat eine Fraktion das Verlangen nach Absatz 4 Satz 2 gestellt, erfolgt die Wahl der Stellvertretenden eines weiteren Mitglieds auf Vorschlag der Fraktion, die das weitere Mitglied vorgeschlagen hat; die Wahl der Stellvertretenden der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erfolgt auf Vorschlag der Fraktion, der sie oder er im Zeitpunkt der Wahl der Stellvertretenden angehört. Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung entsprechend. Die Stellvertretenden vertreten das Mitglied im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge, in der sie vorgeschlagen sind. § 33 Abs. 1 Satz 5 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(6) Die von den Gemeinden zu entsendenden weiteren Mitglieder müssen binnen 60 Tagen nach dem Tag der Gemeindewahl gewählt werden. Der Amtsausschuss muss binnen weiterer 14 Tage zusammentreten; bis zum Zusammentritt des neuen Amtsausschusses bleibt der alte Amtsausschuss tätig.

(7) Die Bürgermeisterin, die ihr Amt oder der Bürgermeister, der sein Amt oder das weitere Mitglied, das seinen Sitz in der Gemeindevertretung verliert, scheidet aus dem Amtsausschuss aus.

(8) Scheidet ein weiteres Mitglied aus dem Amtsausschuss aus, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger nach Absatz 4 gewählt; jede Fraktion kann verlangen, dass alle Wahlstellen von weiteren Mitgliedern der Gemeinde neu besetzt werden. In diesem Fall verlieren die weiteren Mitglieder der Gemeinde zu Beginn der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung ihre Wahlstellen. Satz 1 Halbsatz 2 gilt nicht, wenn die Wahlstelle eines stellvertretenden Mitglieds des Amtsausschusses frei wird. Wer freiwillig ausscheidet, kann in den Amtsausschuss nicht wieder gewählt werden.

(9) Für die Anzahl der weiteren Mitglieder nach Absatz 1 und für die Zahl der einer Gemeinde nach Absatz 3 zustehenden Stimmen ist die Einwohnerzahl maßgebend, die der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen

zugrunde gelegen hat. Bei Gebietsänderungen gilt § 133 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechend.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „Dienstkräfte“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 4 werden nach den Worten „zwei Dritteln“ die Worte „der Stimmenzahl“ eingefügt.

7. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Anzahl der Mitglieder“ durch das Wort „Stimmenzahl“ ersetzt.

8. In § 12 Abs. 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe § 15 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

9. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte des Amtes muss die Laufbahnbefähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.“

10. § 15 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird durch den Amtsausschuss gewählt.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Zahl der Mitglieder“ durch das Wort „Stimmenzahl“ ersetzt.

11. § 15 c wird gestrichen.

12. Die §§ 15 d und 15 e werden §§ 15 c und 15 d.

13. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Beschäftigte der amtsangehörigen Gemeinden

Eine amtsangehörige Gemeinde, die die Geschäfte des Amtes führt (§ 1 Abs. 3), kann eigene Beschäftigte einstellen; § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Wenn eine andere amtsangehörige Gemeinde eigene Beschäftigte hat, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach der Festsetzung der Kommunalaufsichtsbehörde bis auf die Hälfte.“

14. In § 22 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Umlageverpflichteten können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine von Satz 1 abweichende Erhebung der Amtsumlage vereinbaren.“

15. § 22 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 6 werden die Worte „der Zustimmung“ gestrichen und die Worte „Zahl der Mitglieder“ durch das Wort „Stimmenzahl“ ersetzt.

b) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Werden Ämter zu einem neuen Amt zusammengeschlossen, bleiben die Gleichstellungsbeauftragten dieser Ämter bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten des neuen Amtes tätig.“

16. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Dienstkräften“ durch das Wort „Beschäftigten“ und in Absatz 3 das Wort „Dienstkräfte“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit Zustimmung des Amtsausschusses die Rechte und Pflichten einer leitenden Verwaltungsbeamtin oder eines leitenden Verwaltungsbeamten ganz oder teilweise auf eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Verwaltung übertragen, die oder der über die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde verfügt.“

17. In § 24 a wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit diese Vorschriften auf Mehrheiten in der Gemeindevertretung abstellen, tritt an die Stelle der Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung die Zahl der Stimmen im Amtsausschuss.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 6 wird die Angabe „§ 33 Abs. 5 bis 7“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 5 und 6“.

2. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Worte „sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
3. In § 19 a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag können von Satz 1 abweichende Regelungen getroffen werden, sie bedürfen der Zustimmung der dort genannten Funktionsträgerin oder des dort genannten Funktionsträgers.“

Artikel 5

Änderung des Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetzes

Das Erste Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 28. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 28) wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 6

Zusammenschluss von Verwaltungen durch Verordnung

1. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Verwaltungen, die nicht den in § 48 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung und § 2 Abs. 2 der Amtsordnung geregelten Mindestgrößen entsprechen, durch die Bildung oder Änderung von Ämtern mit anderen Verwaltungen zusammenzuführen. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse, im Besonderen die Wege-, Verkehrs, Schul- und Wirt-

schaftsverhältnisse sowie die kirchlichen, kulturellen und geschichtlichen Beziehungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, regelt die Verordnung den Namen und den Sitz des Amtes. Die Verordnung kann anordnen, dass ein Amt auf eigene Beschäftigte und Verwaltungseinrichtungen verzichtet und die Verwaltung einer größeren amtsangehörigen Gemeinde in Anspruch nimmt, wenn dies einer leistungsfähigen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung dient. Die betroffenen Gemeinden, Ämter und Kreise sind vorher zu hören.

2. Sofern die Bildung eines Amtes oder die Eingliederung einer Gemeinde in ein Amt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nicht sachgerecht ist, kann die Verordnung auch die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft entsprechend § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit regeln.
3. Die betroffenen Verwaltungen regeln die näheren Bedingungen des Zusammenschlusses durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Kommt der Vertrag bis zum Wirksamwerden des Zusammenschlusses nicht zustande, entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde. § 16 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

Artikel 7

Übergangsbestimmungen

1. § 48 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung für Gemeinden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits einen verbindlichen Beschluss über eine Verwaltungszusammenlegung gefasst haben, die den Anforderungen des § 48 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung entspricht und die spätestens zum Tag der Kommunalwahl im Jahre 2008 wirksam wird.

2. Abweichend von § 57 Abs. 3 Nr. 2 der Gemeindeordnung und § 15 b Abs. 3 Nr. 2 der Amtsordnung findet für
- a) Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister von Gemeinden, die in ein Amt eingliedert werden,
 - b) Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister von Gemeinden, die ihre Verwaltung nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit auf ein Amt oder eine Gemeinde übertragen und
 - c) Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren von Ämtern, die ihre Verwaltung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 der Amtsordnung auf ein Amt oder eine Gemeinde übertragen

die dort genannte Höchstaltersgrenze keine Anwendung, wenn sie oder er sich für das Amt des verwaltungsleitenden Organs der die Verwaltung aufnehmenden Körperschaft bewirbt. Dies gilt entsprechend für die in § 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Brandschutzgesetzes genannte Höchstaltersgrenze für Amtswehrführungen und deren Stellvertretungen, die sich für die Ämter einer Amtswehrführung oder einer Stellvertretung in neu gebildeten Ämtern bewerben.

3. Der bisherige Amtsausschuss bleibt bis zum Zusammentritt des aufgrund von Artikel 3 Nr. 5 neu zu wählenden Amtsausschusses, längstens für die Dauer von 3 Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tätig. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die Stellvertretenden bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Der Amtsausschuss kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, dass er abweichend von Artikel 3 Nr. 5 bis zum Ablauf der aktuellen Wahlzeit der Gemeindevertretungen nach bisherigem Recht zusammengesetzt bleibt; § 9 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 der Amtsordnung bleibt unberührt. Soweit der Amtsausschuss im Rahmen der Sätze 1 oder 3 in seiner bisherigen Zusammensetzung tätig bleibt, findet § 9 der Amtsordnung in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

4. In Gemeinden und Ämtern, die infolge eines Verwaltungszusammenschlusses die Grenze von 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern überschreiten, kann die Gleichstellungsbeauftragte bis zum 31. März 2010 abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung und § 22 a Abs. 1 Satz 2, Absatz 3 und 4 der Amtsordnung ehrenamtlich tätig sein. Dies gilt nicht, wenn eine der beteiligten Körperschaften bereits vor dem Zusammenschluss gesetzlich zur Bestellung einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten verpflichtet war.

Artikel 8

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Ralf Stegner
Innenminister

Begründung

A. Allgemeine Begründung

I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs

Ein zentrales Ziel der Politik der schleswig-holsteinischen Landesregierung ist es, die kommunale Handlungsfähigkeit zu sichern und zu stärken. Mit dem Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetz wurden insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen für die freiwillige Zusammenführung von Verwaltungen optimiert. Das vorliegende Zweite Verwaltungsstrukturreformgesetz knüpft hieran an. Neben weiteren unterstützenden Rahmenregelungen wird vor allem die künftige Struktur der Ämter abschließend geregelt. Darüber hinaus schafft das Gesetz die Grundlage für die endgültige Ausgestaltung der Verwaltungsstrukturen im kreisangehörigen Bereich.

II. Wesentliche Regelungsgegenstände

1. Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt künftig verbindlich, dass hauptamtlich verwaltete Gemeinden mindestens 8 000 Einwohnerinnen und Einwohner betreuen sollen.

Gemeinden können von der Verpflichtung zur Durchführung einer Bürgermeisterwahl befreit werden, wenn diese Funktion – etwa wegen eines beabsichtigten Verwaltungszusammenschlusses oder einer Gemeindefusion – absehbar entfallen wird.

Die Verpflichtung der Gemeinden, mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung durchzuführen, wird aufgehoben.

Im Gemeindehaushaltsrecht wird klargestellt, dass auch die Kommunen verpflichtet sind, § 51 a des Haushaltsgrundsatzgesetzes Rechnung zu tragen. Dort wird unter Hinweis auf Artikel 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Ge-

meinschaft geregelt, dass eine Rückführung der Nettoneuverschuldung mit dem Ziel ausgeglichener Haushalte anzustreben sei.

Im Übrigen enthält das Gesetz verschiedene redaktionelle Änderungen der Gemeindeordnung, insbesondere eine Anpassung an mit dem neuen TVöD erfolgte Vereinheitlichung des Arbeitnehmerbegriffes.

2. Kreisordnung

Bei den Änderungen zur Kreisordnung handelt es sich im Wesentlichen um redaktionelle Anpassungen.

3. Amtsordnung

Die Neuregelung der Zusammensetzung des Amtsausschusses ist die zentrale Änderung in der Amtsordnung. Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Amtsausschüsse insbesondere in großen Ämtern wird die Zahl der Mitglieder je Gemeinde auf höchstens drei begrenzt. Die Möglichkeit, beratende Mitglieder in den Amtsausschuss zu entsenden, wird gestrichen. Um trotz der zahlenmäßigen Begrenzung eine angemessene Repräsentation der Gemeinden im Amtsausschuss zu gewährleisten, erhalten diese entsprechend ihrer Einwohnerzahl Stimmenkontingente.

Die Amtsversammlung als Wahlgremium für die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor wird abgeschafft. Die Wahl erfolgt künftig durch den Amtsausschuss, der in der neuen Zusammensetzung eine angemessenere demokratische Legitimation als die Amtsversammlung aufweist.

Die einem Amt angehörenden Gemeinden können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass die Amtsumlage abweichend von den Vorgaben des Finanzausgleichsgesetzes erhoben wird.

Die im Rahmen des Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetzes befristet aufgenommene Möglichkeit, Kreisgrenzen übergreifende Ämter zu bilden, wird fortgeschrieben.

4. Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Verwaltungen, die nicht die erforderliche Größe besitzen, mit anderen Verwaltungen zusammenzuführen.

5. Übergangsbestimmungen

Die Höchstaltersgrenze für die Erstwahl von Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern sowie Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren findet künftig keine Anwendung, wenn sich die bisherigen Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamte von Körperschaften, die ihre Verwaltung aufgeben, für die betreffende Stelle bewerben.

Für Gemeinden und Ämter, die infolge eines Verwaltungszusammenschlusses die Grenze von 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern überschreiten, wird die Verpflichtung zur Bestellung einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten bis zum 31. März 2010 ausgesetzt.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Zu Nr. 1 (§ 12):

Nach § 12 Abs. 2 Satz 2 a.F. sind die Annahme und die Änderung von Wappen und Flaggen dem Innenministerium anzuzeigen. Im Rahmen der Aufgabenkritik/Aufgabenverzicht wurde festgelegt, dass diese Anzeige künftig unterbleiben soll. Die Gemeinde hat zukünftig vor der Entscheidung über die Annahme eines Wappens oder einer Flagge lediglich das Benehmen mit dem Landesarchiv Schleswig-Holstein hinsichtlich der Gestaltung herzustellen.

Zu Nr. 2 (§ 16 b Abs. 1):

Die bislang bestehende Verpflichtung der Gemeinden, mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wird aufgehoben. Die Änderung dient dem Standardabbau und der Entlastung der Kommunen.

Zu Nr. 3 (§ 16 g):

Der zum 1. Oktober 2005 für den Bereich des Bundes und der Kommunen in Kraft getretene Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) verzichtet auf die bisher im Arbeitnehmerbereich übliche Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeitern. Da das Kommunalverfassungsrecht diese Unterscheidung in zahlreichen Bestimmungen enthält, bedarf es der Anpassung. Für die tariflich Beschäftigten wird künftig einheitlich die Bezeichnung „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ verwendet. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeit-

nehmer werden übergreifend als „Beschäftigte“ bezeichnet. Das Kommunalverfassungsrecht lehnt sich dabei begrifflich an bereits vorhandene landesgesetzliche Bestimmungen (z.B. Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein, Gleichstellungsgesetz, Landesdatenschutzgesetz) an und trägt damit dem Grundsatz einer einheitlichen Gesetzessprache Rechnung.

Zu Nr. 4 (§ 28):

- Buchstabe a (Nummer 4)

In der kommunalen Praxis herrschen trotz eindeutiger Hinweise des Innenministeriums nach wie vor unterschiedliche Auffassungen darüber, ob die Gemeindevertretung befugt ist, die Zuständigkeit für Beschlüsse über die Durchführung der einzelnen Verfahrensschritte für die Aufstellung eines Bauleitplans zu delegieren. Die vorgesehene Änderung macht im Interesse der Rechtsklarheit deutlich, dass nur der das Aufstellungsverfahren abschließende Beschluss über den Flächennutzungsplan, die Bebauungsplansatzung oder andere städtebauliche Pläne der Gemeindevertretung vorbehalten bleibt, die Zuständigkeit für alle anderen Verfahrensschritte hingegen delegiert werden kann. Zugleich soll die Einschränkung der Regelung auf die ausdrückliche Nennung der nicht delegationsfähigen Entscheidung einen deutlicheren Anreiz bieten, auch tatsächlich von der Delegation Gebrauch zu machen und damit zu einer Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung beizutragen.

- Buchstabe b (Nummer 12)

Auf die Erläuterungen zu Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Nr. 5 (§ 29):

Absatz 2 regelt die Zustimmungspflicht der Gemeindevertretung zu Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der gemeindlichen Organe. Sie soll dazu beitragen, den Anschein einer Verquickung privater Interessen mit der Organmitgliedschaft zu vermeiden. In der kommunalen Praxis sind in den zurückliegenden Jahren zunehmend

Entscheidungen von der Gemeindevertretung auf die zuständigen Fachausschüsse übertragen worden. Damit wirken auch vermehrt Bürgerinnen und Bürger nach § 46 Abs. 3 an Entscheidungen über den Abschluss von Verträgen mit. Aus diesem Grunde ist es geboten, auch Verträge der Gemeinde mit diesem Personenkreis dem Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 2 zu unterwerfen.

Zu Nr. 6 (§ 31 a):

Die Änderung dient zum einen der redaktionellen Anpassung der Regelung an den zum 1. Oktober 2005 für den Bereich des Bundes und der Kommunen in Kraft getretenen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Insoweit wird auf die Erläuterungen zu Nummer 3 verwiesen.

Von der Inkompatibilitätsregelung werden zudem nur noch solche Beschäftigte der Gemeindeverwaltung erfasst, die Entscheidungen von einigem Gewicht treffen können. Personen, die zwar überwiegend geistige Tätigkeiten verrichten, aber über keine oder keine nennenswerten Entscheidungsbefugnisse verfügen, können dagegen künftig ein Mandat in der Gemeindevertretung wahrnehmen. Die Regelung stellt hinsichtlich der Abgrenzung unvereinbarer Tätigkeiten künftig auf die im Dienstrecht gebräuchlichen Laufbahngruppen ab. Durch die Verwendung des Begriffes „Funktionsebene“ findet diese Systematik allerdings für tariflich Beschäftigte und für Beamtinnen und Beamte auf Zeit entsprechende Anwendung. Auf diese Weise kann in der Praxis eine möglichst eindeutige Zuordnung von Beschäftigungen erreicht werden.

Zu Nr. 7 (§ 33):

- Buchstabe a (Absatz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Sonderregelung für ehrenamtlich geleitete Städte ist bereits mit dem Wegfall der Magistratsverfassung gegenstandslos geworden.

- Buchstabe b (Absatz 6)

Absatz 6, der ein Teilnahme- und Rederecht der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen der Ausschüsse regelt, ist entbehrlich geworden. Dieses Recht ergibt sich inzwischen aus der allgemein für Gemeindevertreterinnen und -vertreter geltenden Regelung in § 46 Abs. 9.

Zu Nr. 8 (§ 40 a):

Im Zuge der Ausschussberatungen zum Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetz wurde § 48 der Gemeindeordnung um eine Regelung ergänzt, nach der ehrenamtlich verwaltete Gemeinden ab 4 000 Einwohnerinnen und Einwohner eine Gemeindedezernentin oder einen Gemeindedezernenten beschäftigen können. Es handelt sich hierbei um eine Wahlbeamtin oder einen Wahlbeamten auf Zeit. Diesen muss nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Mindestmaß an Unabhängigkeit durch wirtschaftliche Sicherung sowie durch gesetzliche Abwahlhemmnisse gewährleistet werden. Die Gemeindedezernentin oder der Gemeindedezernent ist vor diesem Hintergrund hinsichtlich einer möglichen Abwahl den besonderen Schutzbestimmungen des § 40 a Abs. 2 bis 4 zu unterwerfen.

Zu Nr. 9 (§ 48):

Ziel der Verwaltungsstrukturreform ist es, den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes professionelle, wirtschaftliche und bürgernahe Verwaltungen zur Seite zu stellen. Zukünftig soll daher jede kreisangehörige Verwaltung mindestens 8 000 Einwohnerinnen und Einwohner betreuen. Erst ab dieser Größenordnung ist gewährleistet, dass die kommunalen Verwaltungen auch zukünftig ihre Aufgaben professionell und wirtschaftlich wahrnehmen. Die Vorschrift ist als sog. Soll-Vorschrift ausgestaltet, welches bedeutet, dass eine Abweichung nur in atypischen Fällen gerechtfertigt sein kann. Sie ist wegen der Besonderheiten der Gemeinde Helgoland als Hochseeinsel erforderlich. Weitere mit der besonderen geographischen Lage Helgolands vergleichbare Ausnahmefälle sind nicht ersichtlich. Eine atypische Fallkonstellation liegt beispielsweise nicht in dem Fall vor, wenn eine Gemeinde oder Stadt anführt, dass

sie auch mit einer betreuten Einwohnerzahl unter 8.000 professionell, wirtschaftlich und bürgernah arbeiten kann. Die Vorschrift stellt nicht auf die Einwohnerzahl einer Gemeinde, sondern auf die Zahl der betreuten Einwohnerinnen und Einwohner ab. Daher können auch Gemeinden mit weniger als 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern hauptamtlich verwaltet sein, wenn sie etwa im Wege der kommunalen Zusammenarbeit die Verwaltung auch für andere Kommunen führen.

Zu Nr. 10 (§ 50):

Nach Satz 2 a.F. beschließt die Gemeindevertretung über die Einstellung von Dienstkräften. Nach § 28 Satz 1 Nr. 1 kann ist die Entscheidung nicht übertragbar. Aus der kommunalen Praxis ist der Wunsch nach einer Öffnung dieser Regelung laut geworden. Durch die neue Regelung wird der Handlungsspielraum der Gemeindevertretung erweitert. Sie erhält die Möglichkeit, die Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten ganz oder teilweise auf einen Ausschuss oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu übertragen.

Zu Nr. 11 (§ 55):

Auf die Erläuterungen zu Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Nr. 12 (§ 57 a):

Die §§ 57, 57 a verpflichten die Gemeinden, bei einem Freiwerden der Bürgermeisterstelle rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Wahl einzuleiten und die Wahl durchzuführen. Diese Verpflichtung ist dann sinnwidrig, wenn eine Gemeinde eine Statusänderung beabsichtigt, die einen Wegfall der Hauptamtlichkeit zur Folge hat. In diesen und vergleichbaren Fällen erhält das Innenministerium künftig die Möglichkeit, die betreffende Gemeinde von der Verpflichtung zur Durchführung der Wahl zu befreien.

Zu Nr. 13 (§ 59):

Die Änderung dient dem Standardabbau. Die Verpflichtung zur Beschäftigung einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst gilt gegenwärtig ausschließlich für Städte über 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner, nicht hingegen für nicht-städtische Gemeinden oder Ämter vergleichbarer Größe. Im Interesse der Gleichbehandlung sollen künftig auch Städte eigenverantwortlich darüber entscheiden können, in welchem Umfang Beamtinnen und Beamte mit der genannten Qualifikation beschäftigt werden.

Zu Nr. 14 (§ 65):

Auf die Erläuterungen zu Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Nr. 15 (§ 75):

Bereits nach geltendem Recht hat die Gemeinde bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Die Erweiterung dieser Regel verpflichtet die Gemeinde auch § 51 a Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) Rechnung zu tragen. Dort wird unter Hinweis auf Art. 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft normiert, dass eine Rückführung der Nettoneuverschuldung mit dem Ziel ausgeglichener Haushalte anzustreben sei. In Art. 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geht es um die Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite und die Haushaltsdisziplin. Hierfür sind zwei Kriterien maßgeblich, nämlich das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt und das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt. Ferner ist das Verfahren bei Verstößen geregelt. Da § 51 a HGrG einerseits dem Teil II des Haushaltsgrundsatzgesetzes angehört und dieser Teil nach § 49 HGrG die Länder einheitlich und unmittelbar bindet und da das Grundgesetz andererseits die Kommunen finanzverfas-

sungsrechtlich als Teil der Länder behandelt, gilt § 51 a HGrG unmittelbar auch für die Kommunen. Dennoch ist eine Übernahme der daraus folgenden Verpflichtung auch in die Gemeindeordnung geboten, um ihre Bedeutung zu unterstreichen und die Beachtung unmittelbar im gemeindewirtschaftlichen Kontext zu gewährleisten.

Zur Umsetzung der vorgenannten Regelungen zur Haushaltsdisziplin gibt der Finanzplanungsrat Bund, Ländern und Gemeinden jährlich Empfehlungen zu einer gemeinsamen Ausgabenlinie in Form einer Empfehlung zur maximalen Zuwachsrate der Ausgaben. Schon jetzt ist von den Gemeinden nach der Ausführungsanweisung zur Gemeindehaushaltsverordnung die Zuwachsrate der bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts im Finanzplanungszeitraum der Empfehlung des Finanzplanungsrates gegenüberzustellen. Diese Regelung soll in die Gemeindehaushaltsverordnung übernommen werden, wobei die Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, die Zuwachsraten der bereinigten Aufwendungen des Ergebnisplans anzugeben haben. Dadurch wird den Gemeinden im Vorbericht zum Haushaltsplan ein Instrument der Selbstkontrolle an die Hand gegeben. Ein besonderes aufsichtsrechtliches Eingriffsinstrumentarium wird mit dieser Vorschrift nicht geschaffen.

Zu Nr. 16 (§ 81):

Die Streichung der Genehmigungspflicht dient der Verwaltungsvereinfachung und der Straffung des Gesetzestextes.

Zu Nr. 17 (§ 86):

§ 86 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 ist entbehrlich und kann gestrichen werden, da § 86 anders als § 39 der Landshaushaltsordnung keine Regelung zu Kreditzusagen enthält.

Zu Nr. 18 (§ 88):

Die Streichung dient der Straffung des Gesetzestextes. Die Regelungen zu Rücklagen werden aufgrund der Verordnungsermächtigung nach § 135 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung in der GemHVO-Doppik getroffen.

Zu Nr. 19 (§ 91):

Auf die Erläuterungen zu Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Nr. 20 (§ 94):

Die Streichung der Bestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung sowie der Stärkung des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen.

Zu Nr. 21 (§ 100):

Die Streichung dient der Straffung des Gesetzestextes. Bislang ist von dieser Verordnungsermächtigung kein Gebrauch gemacht worden. Es besteht auch nicht die Absicht, sie in absehbarer Zeit in Anspruch zu nehmen.

Artikel 2

Änderung der Kreisordnung

Zu Nr. 1 (§ 12):

Auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 1 wird verwiesen.

Zu Nr. 2 (§ 16 f):

Auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Nr. 3 (§ 23):

Auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Nr. 4 (§ 24):

Auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 5 wird verwiesen.

Zu Nr. 5 (§ 26 a):

Auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 6 wird verwiesen.

Zu Nr. 6 (§ 28):

Auf die Erläuterung zu Artikel 1 Nr. 7 Buchst. b) wird verwiesen.

Zu Nr. 7 (§ 51):

Auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 3 wird verwiesen.

Artikel 3

Änderung der Amtsordnung

Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (§ 1):

- Buchstabe a (Absatz 2)

Im Rahmen des Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetzes war die Möglichkeit aufgenommen worden, Kreisgrenzen überschreitende Ämter zu bilden. § 1 Abs. 2 Satz 1 (a.F.) ist im Hinblick auf diese neue Rechtslage redaktionell anzupassen.

- Buchstabe b (Absatz 3)

Im Zusammenhang mit der Einführung des TVöD werden in diesem Gesetz die bislang gebräuchlichen Begriffe für tariflich Beschäftigte angepasst (vgl. auch Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 3). Bei Gelegenheit dieser begrifflichen Anpassung wird auch der überkommene Begriff „Dienstkräfte“ durch den nunmehr einheitlich verwendeten Begriff „Beschäftigte“ ersetzt.

- Buchstabe c (Absatz 4)

Auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 1 wird verwiesen.

Zu Nr. 3 (§ 3):

Mit der Neuregelung des § 9 (vgl. Nr. 5) werden den Mitgliedern im Amtsausschuss künftig entsprechend der Größe ihrer Gemeinde Stimmenkontingente zugewiesen. Dieser Systemwechsel macht eine Anpassung solcher Vorschriften erforderlich, die besondere Mehrheitserfordernisse im Amtsausschuss regeln. Um auch in diesen Fäl-

len eine angemessene Gewichtung der Stimmen der einzelnen Gemeinden sicherzustellen, ist künftig nicht mehr auf die Zahl der Mitglieder, sondern auf die Zahl der Stimmen im Amtsausschuss abzustellen.

Zu Nr. 4 (§ 7):

Auf die Erläuterungen zu Nummer 2 Buchst. b) wird verwiesen.

Zu Nr. 5 (§ 9):

Die im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform angestrebte Bündelung der Verwaltungen führt im Bereich der Ämter zu einer teilweise beträchtlichen Vergrößerung der Amtsausschüsse. So beläuft sich die Größe der Amtsausschüsse bei bereits erfolgten oder sich abzeichnenden Verwaltungszusammenschlüssen auf mehr als 50 Mitglieder. Um auch in sehr großen Ämtern die Funktionsfähigkeit der Amtsausschüsse zu gewährleisten, bedürfen die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Amtsausschusses der Anpassung.

In Absatz 2 ist eine Regelung für Ämter aufgenommen worden, deren Amtsausschüsse nur wenige Mitglieder (weniger als 12) umfassen. Dies kommt insbesondere bei Ämtern in Betracht, die nur aus wenigen größeren Gemeinden bestehen. Hier soll diesen Ämtern die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Hauptsatzung selbst zu regeln, dass weitere Mitglieder in den Amtsausschuss entsendet werden können.

Die amtsangehörigen Gemeinden dürfen künftig abhängig von der Zahl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bis zu zwei weitere Mitglieder in den Amtsausschuss entsenden. Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass sich die politische Pluralität der Gemeindevertretungen zumindest teilweise im Amtsausschuss widerspiegelt. Von der Möglichkeit der Entsendung weiterer Mitglieder, etwa ab Gemeindegrößen von 5 000 oder 7 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, wurde angesichts der vorrangigen Zielsetzung, die Arbeitsfähigkeit der Amtsausschüsse durch eine Begrenzung ihrer Mitgliederzahl sicherzu-

stellen, abgesehen.

Um zu gewährleisten, dass die Gemeinden trotz der Begrenzung der Zahl weiterer Mitglieder ein ihrer Größe entsprechendes Gewicht im Amtsausschuss erhalten, erhalten sie unterschiedliche Stimmenkontingente: Je angefangene 100 Einwohnerinnen und Einwohner haben die Gemeinden eine Stimme im Amtsausschuss. Die Stimmen werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder einer Gemeinde aufgeteilt; rechnerisch verbleibende Stimmrechte erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die so den Mitgliedern zugewiesenen Stimmrechte können nur von diesen persönlich oder ihren gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertretern wahrgenommen werden. Die Mitglieder einer Gemeinde im Amtsausschuss können, wie nach bisherigem Recht auch, ihr Stimmrecht frei ausüben; es gilt der Grundsatz des freien Mandats.

Das Instrument der Stimmengewichtung ist bereits seit langem auch im Zweckverbandsrecht verankert. Dort hat es sich vor allem bei großen Zweckverbänden, denen Kommunen von sehr unterschiedlicher Größe angehören, bewährt. Praktische Schwierigkeiten, etwa hinsichtlich der Auszählung der Stimmenkontingente, sind dabei bislang nicht zu Tage getreten. Die Neuregelung zur Zusammensetzung des Amtsausschusses trägt damit maßgeblich dazu bei, die Funktionsfähigkeit der Amtsausschüsse insbesondere in großen Ämtern zu verbessern. Beispielsrechnungen haben ergeben, dass im Vergleich mit der bisherigen Rechtslage die Amtsausschüsse nach dem neuen Modell gerade in größeren Ämtern um bis zu 50 % verkleinert werden können.

Um die Anzahl der Mitglieder im Amtsausschuss zu begrenzen, wird zudem der bisherige Absatz 8 gestrichen, nach dem Fraktionen, die im Amtsausschuss nicht stimmberechtigt vertreten waren, ein beratendes Mitglied in den Amtsausschuss entsenden konnten.

Zu Nr. 6 (§ 10):

- Buchstabe a (Absatz 3)
Auf die Erläuterungen zu Nummer 2 Buchst. b) wird verwiesen.

- Buchstabe b (Absatz 4)
Auf die Erläuterungen zu Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Nr. 7 (§ 11):

Auf die Erläuterungen zu Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Nr. 8 (§ 12):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 9 (§ 15):

Mit der Neufassung des Absatzes 2 werden die besonderen Qualifikationsanforderungen („Eignung, Befähigung und Sachkunde“) für die leitende Verwaltungsbeamtin oder den leitenden Verwaltungsbeamten und die hiermit korrespondierende Anzeigepflicht nach erfolgter Bestellung gestrichen. Diese Änderung dient dem Standardabbau und der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Kommunen.

Absatz 2 regelt wie bisher, dass die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte die Laufbahnbefähigung für den gehobenen oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen muss. Der Wortlaut der Vorschrift wird erheblich gestrafft. Die neue Formulierung umfasst alle Fälle des Befähigungserwerbs nach § 5 sowie der Anerkennung nach § 6 der Laufbahnverordnung. Die Differenzierung des bisherigen Satzes 3 kann entfallen, da die Regelmindestgröße für Ämter durch das Erste Verwaltungsstrukturreformgesetz auf 8 000 Einwohnerinnen und Einwohner angehoben wurde. Im Übrigen richtet sich die Frage, welche Stellen in

den Ämtern ausgewiesen werden können, nach den auf den Dienstposten wahrzunehmenden Aufgaben und der Stellenobergrenzenverordnung für Beamtinnen und Beamte.

Mit dem überarbeiteten Absatz 2 wird gesetzlich eine Qualifikation eingefordert, die für die Wahrnehmung der leitenden Verwaltungsfunktion grundsätzlich angemessen ist. Im Übrigen liegt es in der Verantwortlichkeit des Amtsausschusses, sich vor einer Bestellung von der Eignung, Befähigung und Sachkunde der Bewerberinnen und Bewerber zu überzeugen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Bestenauslese eine sachgerechte Auswahlentscheidung zu treffen. Unabhängig hiervon bleibt aber auch eine spätere Korrektur einer Auswahlentscheidung möglich, da das Amt einer leitenden Verwaltungsbeamtin oder eines leitenden Verwaltungsbeamten nach § 20 a Abs. 6 des Landesbeamtengesetzes zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen wird.

Zu Nr. 10 (§ 15 b):

- Buchstabe a (Absatz 1)

Die Amtsordnung sah bislang vor, dass die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor durch eine Amtsversammlung gewählt wird. Hintergrund für die Einführung dieses Gremiums war seine im Vergleich zum Amtsausschuss verbesserte demokratische Legitimation. Mit der Einführung der Stimmengewichtung (vgl. Nr. 5), die nunmehr unmittelbar auf die Einwohnerzahl der Gemeinden abstellt, ist die Legitimationsbasis der Gemeinden im Amtsausschuss nicht nur im Vergleich zum bisherigen Amtsausschuss, sondern auch gegenüber der Amtsversammlung erheblich verbessert worden. Damit ist die Grundlage für die Einrichtung eines gesonderten Wahlgremiums entfallen.

- Buchstabe b (Absatz 4)

Auf die Erläuterungen zu Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Nr. 11 (§ 15 c):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 10. Mit dem Wegfall der Amtsversammlung als Wahl- und Abberufungsgremium bedarf es keiner gesonderten Abberufungsvorschrift mehr. Die Befugnis zur Abberufung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers liegt nunmehr beim Amtsausschuss. Das Verfahren richtet sich nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 40 a der Gemeindeordnung.

Zu Nr. 12 (§§ 15 d, 15 e):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 11.

Zu Nr. 13 (§ 16):

Auf die Erläuterungen zu Nummer 2 Buchst. b) wird verwiesen.

Zu Nr. 14 (§ 22):

Der neu angefügte Satz 2 soll es den umlageverpflichteten Gemeinden ermöglichen, bei Bedarf von den Vorgaben des Finanzausgleichsgesetzes zur Berechnung der Amtsumlage abzuweichen. Durch die Öffnung der bisherigen Regelung kann künftig Besonderheiten in der Finanzstruktur der amtsangehörigen Gemeinden Rechnung getragen werden, die bei einer strikten Anwendung der Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes zu einer unbilligen Lastenverteilung führen würden. Die abweichende Erhebung der Amtsumlage ist durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu vereinbaren und damit nur im Einvernehmen aller amtsangehöriger Gemeinden möglich.

Zu Nr. 15 (§ 22 a):

- Buchstabe a (Absatz 1)

Auf die Erläuterungen zu Nummer 3 wird verwiesen.

- Buchstabe b (Absatz 6)

Die Ergänzung des Absatz 6 dient der Sicherstellung einer kontinuierlichen Gleichstellungsarbeit bei der Neubildung von Ämtern. Die Regelung bestimmt, dass die Gleichstellungsbeauftragten der bisherigen Ämter, aus deren Gemeinden das neue Amt gebildet wird, bis zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten durch den Amtsausschuss des neuen Amtes weiter tätig bleiben.

Zu Nr. 16 (§ 23):

- Buchstabe a (Absätze 2 und 3)

Auf die Erläuterungen zu Nummer 2 Buchst. b) wird verwiesen.

- Buchstabe b (Absatz 4)

Durch die Neuregelung können die Rechte und Pflichten der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten ganz oder teilweise auf eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Verwaltung übertragen werden. Die Öffnung der bisherigen Bestimmungen trägt dem besonderen Interesse der amtsangehörigen Gemeinden an einer eigenen Vertretung ihrer Belange innerhalb der Verwaltung sowohl im Fall der Verwaltung durch eine amtsfreie Gemeinde als auch im Fall einer Geschäftsführung durch eine amtsangehörige Gemeinde Rechnung.

Zu Nr. 17 (§ 24 a):

Auf die Erläuterungen zu Nummer 3 wird verwiesen.

Artikel 4**Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit**

Zu Nr. 1 (§ 5):

Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 7.

Zu Nr. 2 (§ 13):

Auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Nr. 3 (§ 19):

Die Änderung erfolgt im Zusammenhang mit der Erweiterung des § 23 der Amtsordnung (vgl. Erläuterungen zu Artikel 3 Nr. 16 Buchst. b)). Durch die Ergänzung wird klar gestellt, dass die in § 19 a Abs. 3 Satz 1 geregelten Rechte und Pflichten der Parteien einer Verwaltungsgemeinschaft vertraglich verändert werden können.

Artikel 5**Änderung des Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetzes**

Im Rahmen des Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetzes wurde die Möglichkeit geschaffen, Ämter über Kreisgrenzen hinweg zu bilden. Die betreffenden Regelungen wurden allerdings mit einer befristeten Geltungsdauer versehen, die zum 31. März 2007 ausläuft. Im Rahmen des vorliegenden Zweiten Verwaltungsstrukturreformgesetzes werden die Regelungen zunächst unbefristet fortgeschrieben, um den Kommunen dort, wo es sachgerecht ist, auch weiterhin kreisübergreifende Verhandlungen über eine gemeinsame Amtsverwaltung zu ermöglichen. Eine abschlie-

ßende Entscheidung, ob diese Option dauerhaft erhalten bleiben soll, sollte erst nach Abschluss der Verwaltungsstrukturreform unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Erfahrungen getroffen werden.

Artikel 6

Zusammenschluss von Verwaltungen durch Verordnung

Wie sich aus der Präambel des Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetzes vom 28. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 28) ergibt, strebt das Land eine nachhaltige Modernisierung und Verschlinkung der öffentlichen Verwaltung auf allen Ebenen an. Oberstes Ziel der Verwaltungsstrukturreform ist es, für die Einwohnerinnen und Einwohnern professionelle Verwaltungen zu schaffen, die ihre Dienstleistungen fachlich kompetent, rechtssicher und wirtschaftlich effizient erbringen. Die jetzige Anzahl von 213 unteren Verwaltungsbehörden ist für ein Land mit rd. 2, 8 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern deutlich zu hoch. Bereits der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht „Verwaltungsstrukturen und Zusammenarbeit im kreisangehörigen Bereich“ vom 28. November 2003 festgestellt, dass bei Zusammenlegungen von Verwaltungen wirtschaftliche Synergien gezogen werden können. Danach sind bei der Zusammenlegung zweier Verwaltungen längerfristig Einsparungen von mindestens 200.000 € jährlich möglich (vgl. Bericht S. 18). So würden ca. 50 Verwaltungszusammenschlüsse zu jährlichen Synergieeffekten in Höhe von 10 Mio. € führen.

Zukünftig soll daher jede kreisangehörige Verwaltung mindestens 8 000 Einwohnerinnen und Einwohner betreuen. Den kreisangehörigen Verwaltungen wurde Gelegenheit gegeben, sich bis Ende 2006 freiwillig mit anderen Verwaltungen zusammen zu schließen, um die maßgebliche Größe zu erreichen. Zugleich wurde für 2007 eine gesetzliche Regelung für diejenigen Verwaltungen angekündigt, die innerhalb der Freiwilligkeitsphase keinen Zusammenschluss beschlossen haben.

Die Landesregierung wird mit der vorliegenden Bestimmung ermächtigt, die verbliebenen Verwaltungen durch Rechtsverordnung mit anderen Verwaltungen zusam-

menzuschließen. Hierbei sind – wie im Gesetz ausgeführt - die örtlichen Verhältnisse, im Besonderen die Wege-, Verkehrs, Schul- und Wirtschaftsverhältnisse sowie die kirchlichen, kulturellen und geschichtlichen Beziehungen zu berücksichtigen. Als rechtliche Konstruktionen für einen Zusammenschluss kommt in dieser Phase des Reformprozesses vorrangig die Bildung oder Änderung von Ämtern in Betracht. Die Verordnungsermächtigung entspricht damit der bisherigen gesetzlichen Systematik, wonach Gemeinden ohne eigene Verwaltung grundsätzlich durch Ämter verwaltet werden. Nur wo die Bildung eines Amtes oder die Eingliederung in ein Amt angesichts der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse nicht sachgerecht ist, kann die Verordnung alternativ die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft entsprechend § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit anordnen.

Die Verordnung der Landesregierung bestimmt die Beteiligten und die Form des Zusammenschlusses. Wird ein Amt neu gebildet, bestimmt die Verordnung auch dessen Namen und den Sitz. Die näheren Bedingungen, insbesondere die Weitergeltung von Ortsrecht und die Auseinandersetzung werden von den Beteiligten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde anstelle der Beteiligten.

Die allgemeine Ermächtigung des § 1 Abs. 2 und 3 der Amtsordnung zur Bildung, Änderung und Auflösung von Ämtern wird durch die vorliegende Verordnungsermächtigung nicht berührt.

Artikel 7

Übergangsbestimmungen

Zu Nr. 1:

Nach § 48 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 n.F. der Gemeindeordnung sollen hauptamtliche verwaltete Gemeinden ab dem 1. Januar 2007 mindestens 8 000 Einwohnerinnen und Einwohner betreuen. Das Innenministerium wird durch Artikel 6 des Gesetzes

ermächtigt, Gemeindeverwaltungen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, mit anderen Verwaltungen zusammenzuschließen.

Im Rahmen der Freiwilligkeitsphase der Verwaltungsstrukturreform haben zahlreiche Gemeinden, die die genannte Mindestgröße nicht erreichen, verbindliche Beschlüsse zur Verwaltungszusammenlegung getroffen. Die Zusammenlegung muss in diesen Fällen spätestens bis zur Kommunalwahl im Jahre 2008 erfolgen. Diese Gemeinden werden damit zeitnah die gesetzlichen Anforderungen für eine kommunale Verwaltung erfüllen. Mit der vorliegenden Übergangsbestimmung werden sie deshalb vom Anwendungsbereich des § 48 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 n.F. der Gemeindeordnung ausgenommen.

Zu Nr. 2:

Wählbar für das Amt einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten sind nur Bewerberinnen und Bewerber, die am Wahltag das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben; eine Ausnahme gilt nur für sich erneut zur Wahl stellende Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber.

Werden zwei oder mehr Verwaltungen zusammengelegt, soll es auch den Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der ihre Verwaltung abgebenden Kommune unabhängig vom ihrem Alter ermöglicht werden, im Falle einer Neuwahl des verwaltungsleitenden Organs der die Verwaltung übernehmenden Kommune zu kandidieren.

Eine solche Regelung ist sachgerecht, weil die betreffende Person ihr bisheriges Amt in einem Teil des neuen Verwaltungsgebiets ausgeübt hat. Es handelt sich damit um eine jedenfalls teilweise Fortführung des bisherigen Amtes, sodass die Ausgangssituation der einer Wiederwahl vergleichbar ist.

Ähnliches gilt für Wahl von Amtswehrführungen und deren Stellvertretungen, sofern diese Ämter nach der Neubildung eines Amtes neu zu besetzen ist. Hier soll es den bisherigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern ermöglicht werden, sich unabhängig von der in § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Brandschutzgesetzes geregelten Altersgrenze für das neue Amt zu bewerben.

Zu Nr. 3:

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes finden auch die neuen Regelungen über die Zusammensetzung des Amtsausschusses unmittelbar Anwendung (vgl. Artikel 3 Nr. 5). Zur Umsetzung des § 9 müssen zunächst die amtsangehörigen Gemeindevertretungen zusammentreten, um die weiteren Mitglieder der Amtsausschüsse neu zu wählen. Um die Handlungsfähigkeit des Amtes in diesem Übergangszeitraum zu gewährleisten, sieht die Artikel 7 Nr. 4 vor, dass der bisherige Amtsausschuss bis zum Zusammentritt des neuen Amtsausschusses weiterhin tätig bleiben kann. Der Über-

gangszeitraum ist begrenzt auf einen Zeitraum von maximal 3 Monaten.

Satz 3 räumt den Amtsausschüssen darüber hinaus die Möglichkeit ein, bis längstens zum Ablauf der Kommunalwahlperiode in der bislang geltenden Zusammensetzung tätig zu bleiben. Diese Option wird insbesondere für solche Ämter in Betracht kommen, die noch für das Jahr 2007 eine Verwaltungsfusion anstreben. Auf diese Weise kann vermieden werden, dass Amtsausschüsse binnen kurzer Zeit wiederholt neu gewählt werden und sich neu konstituieren müssen. Da die Zusammensetzung des Amtsausschusses von grundlegender Bedeutung für die Repräsentation der einzelnen Gemeinden im Amtsausschuss ist, sollte die Inanspruchnahme der erweiterten Übergangsregelung jedoch von einem breiten politischen Konsens getragen sein. Der Beschluss nach Satz 3 bedarf daher der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses.

Soweit im Rahmen der Übergangsregelung der Amtsausschuss in seiner bisherigen Zusammensetzung tätig bleibt, findet § 9 in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Zu Nr. 4:

Die Verwaltungsstrukturreform verfolgt unter anderem das Ziel, die Kommunen finanziell zu entlasten und ihnen auf diese Weise zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten in der örtlichen Selbstverwaltung zu eröffnen. Ein erheblicher Teil der mit den Verwaltungszusammenschlüssen zu erwartenden Synergieeffekte wird im Bereich der Personalkosten zu erzielen sein. Vor diesem Hintergrund wird eine Realisierung der Synergien nur sukzessive im Rahmen der normalen Personalfluktuationsmöglichkeiten möglich sein. Auf der anderen Seite wären Gemeinden und Ämter, die infolge einer Verwaltungsfusion die maßgebende Einwohnergrenze von 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern überschreiten, unmittelbar mit dem Inkraft-Treten des Zusammenschlusses zur Bestellung einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten verpflichtet. Um in dieser Situation einen sachgerechten Ausgleich zwischen der angestrebten Entlastung einerseits und dem neu greifenden Standard andererseits zu erreichen, sieht das Gesetz eine Übergangsfrist bis zum 31. März 2010 für die Verpflich-

tung zur hauptamtlichen Gleichstellungsarbeit vor. Innerhalb dieser Frist können betroffene Verwaltungen den Zeitpunkt, zu dem eine hauptamtliche Gleichstellungsauftragte bestellt wird, eigenverantwortlich bestimmen. Bis dahin ist die Gleichstellungsarbeit ehrenamtlich wahrzunehmen.

Die Übergangsregelung findet keine Anwendung, sofern eine der an dem Verwaltungszusammenschluss beteiligten Körperschaften bereits mehr als 15 000 Einwohnerinnen und Einwohner betreut. In diesem Fall wird durch den Zusammenschluss keine neue Verpflichtung zur hauptamtlichen Gleichstellungsarbeit begründet, sondern es geht lediglich eine bereits bestehende Verpflichtung auf die gemeinsame Verwaltung über.

Artikel 8

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit Ablauf der Freiwilligkeitsphase der Verwaltungsstrukturreform am 1. Januar 2007 in Kraft.